|  |
| --- |
| **PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT ©  IDEE FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN** MARTIN STOPPEL 02104 41646 / 0160 99745704 [http://www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de/)/ martin-stoppel@gmx.de 30.4.2015 |

**KINDESRECHTE IN DER PÄDAGOGIK UND EINGRIFFE IN DIESE**

**- Jedes Kindesrecht resultiert aus einem schutzwürdigen Rechtsgut -**

**I. In der Erziehung sind zwei Kindesrechte- Kategorien zu unterscheiden:**

* Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag
* In der Erziehung unantastbare Kindesrechte

Ob ein Kindesrecht in der Erziehung unantastbar ist oder in einem Spannungsfeld mit dem Erzie- hungsauftrag steht, ist wie folgt zu hinterfragen:

* Kann es eine objektiv pädagogisch nachvollziehbare Begründung für einen Eingriff in das Kindes- recht geben? Anders ausgedrückt: Handelt es sich um ein Kindesrecht, das im objektiv nachvoll- ziehbaren Verfolgen eines pädagogischen Ziels tangiert werden kann?

**1. Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag**

→ Eingriffe in das Kindesrecht stellen sich als pädagogisch begründbare Grenzsetzungen dar, sind im primären Erziehungsauftrag rechtlich zulässig. Eine Kindesrechtsverletzung/ „Machtmissbrauch“ liegt nur vor, wenn eine Grenzsetzung ohne Wissen und Wollen Sorgeberechtigter[[1]](#footnote-2) durchgeführt wird und die rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“[[2]](#footnote-3) nicht vorliegen

**Im natürlichen Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag stehen folgende Kindesrechte:**

* Allgemeine Handlungsfreiheit/ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art 2 I GG): z.B. Freizeitgestaltung, Ausgang
* Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Kindern und Jugendlichen (Art.3 I GG)
* Recht auf Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (Art. 3 II GG)
* Recht auf Privatsphäre, einschließlich deren Gestaltung (Art. 2 I GG)
* Recht auf Sexualität (Art. 2 I GG)
* Recht auf Eigentum (Art. 14 GG)
* Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit/ Recht auf Informationsfreiheit, z.B. Zugang zu und Umgang mit Medien (Art. 2 I GG und Art. 5 I GG)
* Recht auf Brief- und Fernmeldegeheimnis, z.B. Recht auf Brief- , Telefon- und Internetkontakt (Art 10 GG)
* Recht auf Kontakt zu für das Kind/ Jugendlichen wichtigen Personen: Umgang und Besuche (Art. 2 I GG)
* Informationelles Selbstbestimmungsrecht (Art 2 I, 1 I GG)
* Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 12 GG): bei Verselbständigung
* Recht auf Einsicht in geführte Dokumentation (Rechtsprechung)

**2. In der Erziehung unantastbare Kindesrechte**

→ Jeder Eingriff in das Kindesrecht ist rechtlich unzulässig, stellt sich als Kindesrechtsverletzung/ „Machtmissbrauch“ dar. Eingriffe nur bei akuter Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen oder durch das Kind/ Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen („erforderlich, geeignet, verhältnismäßig“) rechtlich zulässig, im sekundären Aufsichtsauftrag („Gefahrenabwehr“[[3]](#footnote-4))

**Außerhalb des Spannungsfelds mit dem Erziehungsauftrag stehen folgende Kindesrechte:**

* Recht auf vorrangige Kindeswohlorientierung (Art 3 UN Kinderrechtskonvention): „bei jeder Kinder/ Jugendliche betreffenden Entscheidung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen“
* Recht auf Achtung der Würde (Art.1 I Grundgesetz/ GG)
* Recht auf Leben (Art. 2 II GG)
* Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG)
* Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB)
* Recht auf fachlich begründbare Erziehung (als Konkretisierung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich noch festzulegen)
* Recht auf Erziehen ohne Freiheitsentzug: Ausnahme akute Eigen-/ Fremdgefährdung durch das Kind/ Jugendlichen mit richterlicher Genehmigung (§ 1631b BGB)
* Recht auf Vermeiden von Benachteiligung wegen Herkunft, Sprache, Glauben, Ansichten, sexueller Neigung (Art. 3 III GG/ Diskriminierungsverbot)
* Recht auf freie Meinungsäußerung, solange nicht entwürdigend, rassistisch o.abwertend (Art.5 GG)
* Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I GG)
* Recht auf Religionsausübung (Art. 4 II GG): bis zum 14. Lebensjahr gilt der Elternwille
* Recht auf Schule und Bildung (Art. 28 UN Kinderrechtskonvention)
* Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 I Sozialgesetzbuch/ SGB VIII)
* Recht auf Schutz vor Straftaten, z.B. körperliche/ seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)
* Recht auf Gesundheitsförderung, z.B. Recht auf Schutz vor Drogen und auf Drogenberatung, Recht auf ausreichende Essenversorgung, Recht auf Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)
* Recht auf Partizipation in der Jugendhilfe, d.h. Beteiligung v. Kindern/ Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen, z.B. bei Einrichtungs-, Schul- , Berufs–, Arbeitsplatzwahl, Zukunftsplanung/ Hilfeplanung (§ 8 und § 36 SGB VIII)
* Petitionsrecht (Art. 17 GG)
* Beschwerderecht (§ 8 SGB VIII)
* Recht auf Taschengeld und dessen freie Verfügung (analog zur Sozialhilfe/ SGB XII als höchstper- sönlicher Taschengeldanspruch)
* Recht auf Information in wichtigen Angelegenheiten: z.B. über Rechte/ Pflichten, Hilfeplanung (Rechtsprechung)
* Recht auf Wahlfreiheit der Ausbildungsstätte (Art. 12 GG)

**II. Zulässigkeit von Eingriffen in Kindesrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag/**

 **(Ziffer I. 1)**

**1. Fallbeispiel** (Nr.5 der [Doku Initiative Handlungssicherheit](http://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2015/03/Initiative-Handlungssicherheit-Doku.pdf) → Intensivgruppe für Jungen/ Handy-

 kontrolle)

In der Gruppe kursieren Gerüchte über unerlaubte Dateien auf einigen Handys (Pornographie, gewaltverherrlichende Texte). Die Pädagogen durchsuchen im Beisein der Jugendlichen die Handys. Bei zwei Jugendlichen werden Pornofilme mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden. Die Handys werden einbehalten und nach Rücksprache mit der Polizei bei der zuständigen Dienststelle abgegeben.

**2. Grundsatzthema „Eingriffe in Kindesrechte“**

Die elterliche Erziehung und die auf der Grundlage elterlichen Erziehungsauftrag insbesondere in der stationären Erziehungshilfe durchgeführte Pädagogik unterliegen in fachlichem und rechtlichem Be- zug denselben Anforderungen. Soweit Pädagogik in grenzsetzender Form verantwortet wird, muss dies zwangsläufig Rechte von Kindern und Jugendlichen (Kindesrechte) tangieren. In diesem Sinne greift jede verbale pädagogische Grenzsetzung - z.B. ein Verbot - automatisch in ein Kindesrecht ein, in der Regel in das Persönlichkeitsrecht der „Allgemeinen Handlungsfreiheit“ (Art 2 I GG). Das gleiche gilt für „aktive pädagogische Grenzsetzungen“ wie Handywegnahmen. Es besteht ein „natürli- cher Machtüberhang in der Erziehung“. Auch kann von einem „natürlichen Spannungsfeld“ zwischen den Kindesrechten und dem Erziehungsauftrag gesprochen werden.

**Merke:** Es ist wichtig, zwischen Eingriffen in Kindesrechte und deren Verletzung zu unterscheiden.

Pädagogische Grenzsetzungen (verbal o. aktiv), d.h. pädagogisch begründbare (Frage 1 des Prüfsche- mas/ nachfolgend) Eingriffe in ein Kindesrecht, sind nicht nur fachlich verantwortbar, vielmehr auch rechtlich zulässig. Wären solche Eingriffe rechtlich unzulässig, wäre jede grenzsetzende Pädagogik unmöglich. Rechtswidrigkeit im Sinne des Verletzens eines Kindesrechts liegt erst dann vor, wenn eine pädagogische Grenzsetzung ohne Wissen und Wollen Sorgeberechtigter (Zustimmung[[4]](#footnote-5)) prakti- ziert wird (Frage 3 des Prüfschemas) und darüber hinaus die rechtlichen Voraussetzungen einer Gefah- renabwehr[[5]](#footnote-6) (Frage 4 des Prüfschemas) nicht erfüllt sind. Erst dann „mutiert“ der mit der Grenzsetzung verbundene Kindesrechtseingriff in eine Kindesrechtsverletzung, stellt einen „Machtmissbrauch“ dar.

**3. Fachlich-rechtliche Würdigung d. Fallbeispiels entsprechend dem nachfolgenden Prüfschema**

 

**Frage 1: Wird objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?**

Da die Handys im Beisein der Jugendlichen durchsucht werden, wird ein pädagogisches Setting zugrunde gelegt: im Unterschied zu ausschließlich auf Kontrolle zielenden Maßnahmen wird die Durchsuchung im Kontext pädagogischer Einflussnahme durchgeführt, einbezogen in ein päda- gogisches Gespräch. Dies zugrunde gelegt, ist das Verhalten pädagogisch begründbar: es wird nach- vollziehbar das pädagogische Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ verfolgt, d.h. ein verantwortungs- voller Umgang mit elektronischen Medien.

Nachdem auf zwei Handys pornografische und gewaltverherrlichende Inhalte mit minderjährigen „Darstellern“ gefunden wurden, stellt sich deren Wegnahme und Abgabe bei der Polizei als ebenfalls pädagogisch begründbar dar: den betreffenden Jugendlichen wird nachvollziehbar vor Augen geführt, dass im Rahmen von „Gemeinschaftsfähigkeit“ strafbares Verhalten[[6]](#footnote-7) nicht toleriert wird.

**Frage 2: Wird in ein Kindesrecht eingegriffen?**

Das Durchsuchen und die Wegnahme der Handys stellt einen Eingriff in das Eigentum der Jugend- lichen und in deren „informationelles Selbstbestimmungsrecht“dar.

**Frage 3: Erfolgt der Kindesrechteingriff mit Wissen und Wollen der/s Sorgeberechtigten?**

Wie bereits unter Ziffer I1 Fußnote 1 erläutert, läge deren stillschweigende Zustimmung vor, sofern sie mit den beschriebenen „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ der Handydurchsuchung bzw. der Handywegnahme bei vermutetem pornographischem und/ oder gewaltverherrlichendem Inhalt (Ge- rüchte) rechnen mussten. Solches pädagogisches Verhalten (Frage 1 wurde bejaht) kann nicht der Erziehungsroutine zugeordnet werden. Mangels Vorhersehbarkeit liegt keine stillschweigende Zustimmung vor, vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Erklärung. Anders wäre es, wenn nicht nur eine Vermutung sondern der Verdacht strafbaren Verhaltens vor- gelegen hätte. In diesem Fall bestünde eine stillschweigende Zustimmung.

**4. Konsequenzen**

Das Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, in der Aufnahmephase Sorgeberechtigten ausreichende Informationen zur pädagogischen Grundhaltung zur Verfügung zu stellen: in verkürzter Form als Vordruck einer Zustimmung in „aktive pädagogische Grenzsetzungen“ (mit typischen Beispielen) oder in Form „fachlicher Handlungsleitlinien“ umfassend. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags des § 8b II Nr.1 SGB VIII sind grundlegende Feststellungen und typische Fallbeispiele beinhaltende „fachliche Handlungsleitlinien“ zu bevorzugen. Solange diese fehlen, kann vorübergehend ein Vordruck im erstgenannten Sinn ausreichen. Die Bedeutung einer im Zeitpunkt der Aufnahme rechtlich abgesicherten mündlichen oder schriftlichen Zustimmung Sorgeberechtigter wird auch dadurch gestärkt, dass im vorliegenden Fall eine akute „Gefahrenlage (Frage 4) nicht vorlag, mithin ohne Zustimmung Sorgeberechtigter von „Machtmissbrauch“ ausgegangen werden müsste.

**Zusatzbemerkung:**

Führt fachlich- rechtliche Bewertungen angebotstypischer Verhaltensformen mehrheitlich zu Frage 4 des Prüfschemas, sollte unverzüglich der Weg des Entwickelns „fachlicher Handlungsleitlinien“ (QM- Prozess) gestartet werden. In der Übergangsphase ist ein Vordruck „Zustimmung Sorgeberechtigter“ einzuführen, der sich auf mögliche „aktive pädagogische Grenzsetzungen“ bezieht.

1. Die Zustimmung wird stillschweigend erteilt, soweit Verhalten der PädagogInnen für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (Erziehungs-

 routine). Ist das nicht der Fall, ist die ausdrückliche Zustimmung erforderlich, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“ (§8b

 II Nr.1 SGB VIII), die Sorgeberechtigte bei Aufnahme gegenzeichnen. Darin wird die pädagogische Grundhaltung des Anbieters grund-

 sätzlich und mittels typischer Fallbeispiele erläutert. [↑](#footnote-ref-2)
2. Erfordert ist eine akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verletzung eines Kindesrechts oder der Rechte anderer Personen

 führt [↑](#footnote-ref-3)
3. Erfordert ist eine akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verletzung eines Kindesrechts oder der Rechte anderer Personen

 führt. [↑](#footnote-ref-4)
4. Die Zustimmung wird stillschweigend erteilt, soweit Verhalten der PädagogInnen für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (Erziehungs- routine). Ist das nicht der Fall, ist die ausdrückliche Zustimmung erforderlich, am besten anhand „fachlicher Handlungsleitlinien“ (§8b II Nr.1 SGB VIII), die Sorgeberechtigte bei Aufnahme gegenzeichnen. Darin wird die pädagogische Grundhaltung des Anbieters grundsätzlich und mittels typischer Fallbeispiele erläutert.

5 Erfordert ist eine akute Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verletzung eines Kindesrechts oder der Rechte anderer Personen

 führt [↑](#footnote-ref-5)
5. [↑](#footnote-ref-6)
6. ###  Jugendpornographie/ § 184c StGB: unter Strafe gestellt sind die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz „pornographischer Schriften“, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Jugendlichen zum Gegenstand haben. § 184b bezieht sich in gleicher Weise auf die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz „kinderpornographischer Schriften“.

 [↑](#footnote-ref-7)